

# **Satzung**

## **„Förderverein Erdölmuseum Emsland/Grafschaft Bentheim in Twist e.V.“**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Erdölmuseum Emsland/Grafschaft Bentheim in Twist e.V.“, im folgenden „Förderverein Erdölmuseum Twist“ genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Twist. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meppen eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Erdölmuseums Twist, um damit die Wissenschaft und Kultur, die Denkmalpflege, die Bildung und Erziehung sowie die Heimatpflege und Heimatkunde zu unterstützen. Eine Zusammenarbeit mit angrenzenden niederländischen Gemeinden wird angestrebt.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Körperschaft werden, die den Verein in der Verfolgung seines Zwecks (§ 2) unterstützen will. Minderjährige können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er ist nicht verpflichtet, evtl. Ablehnungsgründe bekanntzugeben. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Förderverein Erdölmuseum Twist erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt
  1. durch den Tod des Mitglieds
  2. durch Austritt; dieser ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen, wobei der Austritt nur zum Ende des Kalenderjahres wirksam wird
  3. durch Ausschluß aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
  - b) wegen unehrenhafter Handlungen,
  - c) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 12 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
  - d) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
- (6) Der Ausschluß bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen, und zwar durch Zustellung oder Einschreiben mit Rückschein. Gegen die Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied binnen zwei Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste turnusmäßig stattfindende Mitgliederversammlung.

#### **§ 4**

#### **Mittel des Vereins**

Es sind Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, die eine Beitragsordnung erläßt. Darüber hinaus erwirbt der Verein die zur Erreichung seiner Ziele notwendigen Mittel durch Spenden.

#### **§ 5**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sollen durch Vorschläge, Anregungen und Mitarbeit die Vereinsarbeit fördern.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge im voraus zu entrichten. Der Beitrag ist Jahresbeitrag und jeweils am 01. Februar eines Jahres fällig. Die Mitglieder sollen den Vorstand in der Regel ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen

#### **§ 6**

#### **Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

---

• Wo in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, ist die weibliche Bezeichnung inbegriffen

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden\*, dessen Stellvertreter und zwei Beisitzern. Zusätzliche geborene Mitglieder des Vorstands sind je ein Vertreter des Landkreises Emsland, des Landkreises Grafschaft Bentheim, der Stadt Emmen (NL), der Gemeinde Twist, der Leiter des Erdölmuseums und ein Vertreter des Heimatvereins Twist e.V. als Träger des Erdölmuseums.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Dies gilt nicht für die geborenen Mitglieder. Eine Gesamtwahl des Vorstandes soll nicht stattfinden. Daher werden der stellv. Vorsitzende und der 1. Beisitzer von der Gründungsversammlung für ein Jahr gewählt. Folgend gilt Satz 1.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Zu der Versammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  2. Entgegennahme von Geschäftsbericht und Kassenbericht
  3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Genehmigung des Haushalts
  6. Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der geborenen Mitglieder
  7. Wahl von zwei Kassenprüfern
  8. Jede Änderung der Satzung
  9. Entscheidung über die eingereichten Anträge
  10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  11. Auflösung des Vereins
  12. Festsetzung der Beitragsordnung
  13. Entscheidung über die Beschwerde eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes
- (4) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie faßt Beschlüsse und wählt Personen durch einfache Mehrheit, soweit diese Satzung nicht andere Regelungen vorschreibt. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Erhalten mehrere Wahlvorschläge die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Losverfahren.

---

• Wo in dieser Satzung die männliche Bezeichnung verwendet wird, ist die weibliche Bezeichnung inbegriffen

Abgestimmt und gewählt wird durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

### **§ 9**

#### **Aufgabe des Vorstandes und Einberufung der Vorstandssitzungen**

- (1) Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr sowie auf Antrag jedes Vorstandsmitgliedes, durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einladung hat in der Regel zwei Wochen vorher schriftlich oder telefonisch mit einer Frist von 2 Tagen jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

### **§ 10**

#### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 11**

#### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Heimatverein Twist e.V. als Träger des Museums zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Twist, den

**Nachtrag:** Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 06.08.2001 unter der Nr. 930 beim Amtsgericht Meppen.